



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 08.11.2018

Fachbereich	Bürgerservice, Allgemeine Ordnung
Fachdienst	Gewerbe, Verkehr und Feuerwehr

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018	vorberatend
Stadtrat	11.12.2018	beschließend

1. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die 1. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.03.2016 mit dem Inhalt der Anlage 1 aus der Drucksache 16/859.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen erhöhen sich im Vergleich zu den Vorjahren um 10.524,50 € auf dem Produkt 1.100.12.10.20.
Aufwendungen	10.525 €	10.525 €	
Haushaltsbelastung	10.525 €	10.525 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Der Landtag hat am 16.12.2015 das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in abschließender Lesung beschlossen. Das Gesetz ist mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft getreten, hat das bisherige Gesetz über den Feuerschutz- und die Hilfeleistung (FSHG) aus den 1990iger Jahren abgelöst und beinhaltet insbesondere eine Aufwandsentschädigung für die Leitung der Feuerwehr sowie deren Stellvertretern.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird gem. §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 7 Satz 3 BHKG vom jeweiligen Dienstherrn festgesetzt und erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 05. Mai 2014 (GV. NRW S. 276) in der jeweils gültigen Fassung (§ 12 Abs. 7 Satz 6 BHKG).

Die kommunalen Spitzenverbände (Städte- und Gemeindebund, Verband der Feuerwehren in NRW, Landkreistag Nordrhein-Westfalen und Städtetag Nordrhein-Westfalen) empfehlen aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen die Aufwandsentschädigung für die Leitung der Feuerwehr entsprechend den Entschädigungsverordnungen für Mandatsträger anzupassen.

Ob und in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, hängt u.a. von der finanziellen Leistungsfähigkeit und den örtlichen Verhältnissen der Gemeinde ab und steht somit im Ermessen des Rates. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der betroffene Personenkreis über den eigentlichen Einsatz- und Übungsdienst hinaus zusätzlich Freizeit im Interesse der Sicherstellung des gemeindlichen Brandschutzes opfert.

Ein Vergleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen ergab, dass sich die Höhe der Aufwandsentschädigungen mittlerweile bei fast allen Kommunen an der der Ratsmitglieder orientiert. Bei 9 von 13 Kommunen erhält der Leiter der Feuerwehr demnach mindestens den zweifachen Satz und die Stellvertretung den einfachen Satz eines Ratsmitgliedes.

Die Aufwandsentschädigung soll für die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Voerde wie folgt angepasst werden:

Leiter der Feuerwehr:	7.202,40 € jährlich (600,20 € / Monat)
stellv. Leiter der Feuerwehr:	3.601,20 € jährlich (300,10 € / Monat)
<u>stellv. Leiter der Feuerwehr:</u>	<u>3.601,20 € jährlich (300,10 € / Monat)</u>

Insgesamt: 14.404,80 € jährlich (1.200,40 € / Monat)

Die weiteren Aufwendungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Voerde gem. der Satzung bleiben von der gesetzlichen Regelung gem. §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 7 Satz 3 BHKG unberührt.

Die zusätzlichen erforderlichen Finanzmittel von **10.524,80 €** stehen im Haushaltsplanentwurf 2019 im Produkt Bereich Sicherheit und Ordnung im Produkt 1.100.12.10.20 Feuerwehr bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Aufgaben und des auch in der privaten Freizeit erbrachten Einsatzes wird vorgeschlagen, für die Leitung der zweifachen und für die Stellvertretung den einfachen Satz als Aufwandsentschädigung monatlich zu zahlen (§ 2 Abs. 1 der Satzung), um dem ehrenamtlichen Engagement und der damit verbundenen Arbeitsbelastung Rechnung zu tragen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) 16DS0859 Anlage Änderung Aufwandsentschädigungssatzung